

**Zweite Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
zur Änderung der ESF Plus-Richtlinie Qualifizierung und Reintegration
Gefangener 2021-2027**

Vom 7. Dezember 2023

I.

Die [ESF Plus-Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener 2021-2027](#) vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1707), die durch die Richtlinie vom 1. November 2023 (SächsABl. S. 1464) geändert worden ist, wird in Ziffer V Nummer 6 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bei den unter Ziffer II Nummer 2 Großbuchstabe A genannten Vorhaben werden Verwaltungskosten in Höhe von 24 Prozent der direkten Kosten ausgereicht, bei den unter Ziffer II Nummer 2 Großbuchstabe B genannten Vorhaben in Höhe von 22 Prozent der direkten Kosten und bei den unter Ziffer II Nummer 2 Großbuchstabe C genannten Vorhaben in Höhe von 17 Prozent der direkten Kosten.“

II.

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 7. Dezember 2023

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier